

ALIMENTENINKASSO

Newsletter des Rechtsdienstes 02/2020

Ende der Pflicht, Kindesunterhalt zu zahlen

Frage: In einem Scheidungsurteil des Kantonsgerichts Schaffhausen aus dem Jahre 2009 findet sich folgende Formulierung:

"Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung des Kindes monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 550.-- bis zur vollen Erwerbstätigkeit des Kindes, längstens jedoch bis zur Mündigkeit."

Sind hier auch nachdem das Kind die Mündigkeit (vollendetes 18. Altersjahr) erreicht hat weiterhin Unterhaltsbeiträge geschuldet?

Antwort: *Nein. Die Formulierung ist klar. Der Unterhalt ist längstens bis zur Mündigkeit geschuldet, d.h. er kann auch vorher wegfallen. Nicht möglich ist jedoch, dass er über die Mündigkeit hinaus geschuldet ist.*

Gleiches gilt für die "klassischere" Formulierung:

"Der Beklagte wird verpflichtet, der Klägerin an die Kosten des Unterhalts und der Erziehung des Kindes monatlich im Voraus zahlbare Unterhaltsbeiträge wie folgt zu bezahlen: Fr. 550.-- bis zur Mündigkeit, längstens jedoch bis zum Eintritt in die volle Erwerbsfähigkeit des Kindes."

In dieser "klassischeren" Formulierung kann das minderjährige Kind bereits vor dem 18. Altersjahr die volle Erwerbsfähigkeit erreichen.

Die Begrenzung der beiden Formulierungen beziehen sich grundsätzlich auf die Eigenversorgungskapazität des Kindes gemäss Art. 276 Abs. 3 ZGB und nicht auf den Mündigenunterhalt gemäss Art. 277 Abs. 2 ZGB.

internationales Alimenteninkasso - Anwaltsbeizug und Anwaltskosten

Frage: Eine Klientin hat 2019 Unterhaltsansprüche gestützt auf das New Yorker Abkommen in Deutschland geltend machen wollen. Gleichzeitig hat sie eine Rechtsanwältin in Deutschland mit der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beauftragt. Die Klientin möchte nun, dass die aufgelaufenen wie auch die zukünftigen Kosten für die Anwäl-

tin in Deutschland von der Alimenteninkassostelle oder durch das Sozialamt übernommen werden. Muss die Alimenteninkassostelle für die aufgelaufenen und/oder zukünftigen Anwaltskosten aufkommen?

Antwort: Nein. Die Alimentenhilfe muss nicht für die Anwaltskosten aufkommen, denn Alimentenhilfe wird nur gewährt, wenn keine andere Hilfe in Anspruch genommen wurde. Solange die Klientin somit selbst eine Anwältin mandatiert, kann sie nicht zusätzlich auch Alimentenhilfe (bezogen auf Inkassohilfe) beanspruchen. Das Alimenteninkassoverfahren ist einzustellen.

Exkurs: Auch in der Sozialhilfe werden keine Anwaltskosten bezahlt, da auch hier aufgrund des Subsidiaritätsgrundsatzes verlangt wird, dass die bedürftige Klientin das angerufene Gericht im Verfahren um unentgeltliche Rechtsvertretung ersucht. Sofern die Voraussetzungen für die unentgeltliche Rechtsvertretung erfüllt sind, bezahlt dann das Gericht die Anwaltskosten. Es gibt daher auch keine Kostentragung durch die Sozialhilfe.

Anzumerken bleibt, dass die Kosten, welche der Gemeinde anfallen, wenn das internationale Alimenteninkasso durchgeführt wird, regelmässig wesentlich tiefer sind als die Kosten für den Beizug eines Anwaltes.

internationales Alimenteninkasso - Kostengutsprache für Gerichtsverfahren

Frage: Ein Klient aus der Schweiz stellt ein Gesuch zur Durchsetzung von bevorschussten Unterhaltsforderungen in Deutschland und reicht hierzu ein Gesuch um Kostengutsprache für allfällige Gerichts-/Betreibungskosten ein. Ist er hierzu verpflichtet?

Antwort: Ja. Grundsätzlich ist das internationale Alimenteninkassoverfahren für den Anspruchsberechtigten kostenlos. Dass vorliegend Kosten übernommen werden müssen, ist nur dann möglich, wenn Unterhaltsforderungen von privaten Gläubigern infolge Bevorschussung aufs Gemeinwesen übergegangen sind (Alimentenbevorschussung). Deutschland und auch Österreich wenden das New Yorker Übereinkommen sehr eng an und dieses ist - eng ausgelegt - keine Verfahrenshilfe für auf das Gemeinwesen übergegangene Unterhaltsforderungen vorgesehen. Die Schweiz konnte im Jahre 2018 eine Vereinbarung mit Deutschland treffen und nun können auch auf das Gemeinwesen übergegangene Unterhaltsforderungen in Deutschland unter dem New Yorker Übereinkommen geltend gemacht werden. Bedingung ist jedoch, dass allfällige Gerichtsverfahrenskosten von der gesuchstellenden Behörde übernommen werden (normalerweise übernimmt die durchführende Behörde allfällige Gerichtsverfahrenskosten). Die Arbeit der Behörden selbst bleibt weiterhin gemäss Art. 9 des New Yorker Übereinkommens unentgeltlich.

Unterhaltsklage - Vertretung

Frage: Ein minderjähriges Kind, dessen Mutter seit seiner Geburt einen Beistand hat, benötigt einen Unterhaltsvertrag mit dem Kindsvater, welcher in Frankreich lebt. Kann die Alimenteninkassostelle der Beiständin, der Kindsmutter oder dem minderjährigen Kind helfen und den Kindsvater am Aufenthaltsort des Kindes auf Unterhalt verklagen? Wie ist hier vorzugehen?

Antwort: *Nein. Die Alimenteninkassostelle ist nicht zur Klage berechtigt.*

Zuständig ist grundsätzlich der Vormund des Kindes. Es kann aber auch die Kindsmutter Klage erheben, soweit dies nicht durch die Beistandschaft eingeschränkt ist. Die Unterhaltsklage selbst ist entweder am zivilrechtlichen Wohnsitz der Mutter (Art. 23 ZPO) oder falls das Kind einen Vormund hat an seinem eigenen zivilrechtlichen Wohnsitz (Art. 26 ZPO) gegen den landesabwesenden Kindsvater einzureichen.

Der Kindsvater ist verpflichtet, am Gerichtsverfahren teilzunehmen oder sich allenfalls vertreten zu lassen. Nimmt er weder Teil, noch lässt er sich vertreten, werden trotzdem Unterhaltsforderungen festgelegt.

Vollstreckbarkeit einer deutschen zu Unterhaltszahlungen verpflichtenden Urkunde in der Schweiz

Frage: Eine im Jahre 2018 volljährige Klientin mit Wohnsitz im Kanton Schaffhausen verfügt über einen deutschen Unterhaltsentscheid aus dem Jahre 2010, wonach ihr Vater rechtskräftig Unterhalt an sie auch über die Mündigkeit hinaus zu zahlen verpflichtet ist. Der Schuldner der Unterhaltszahlung (der Vater) hat ebenfalls Wohnsitz in der Schweiz. Ist dieser deutsche Unterhaltstitel auch in der Schweiz gültig und kann er in der Schweiz vollstreckt werden?

Antwort: *Ja. Im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens kann die Vollstreckbarkeit des deutschen Entscheides festgestellt werden. Es ist im Antrag auf Rechtsöffnung entweder das deutsche Urteil im Original oder in einer beglaubigten Ausfertigung beizulegen. Ausländische Urteile können im Rahmen des Rechtsöffnungsverfahrens für vollstreckbar erklärt werden (Art. 57 Abs. 1 LugÜ).*

Unterhaltspflicht bei Erstausbildung

Frage: Dein mündiger Klient erhält Unterhaltszahlungen von seinem Vater und hat gerade sein Berufsattest erfolgreich abgeschlossen. Er plant in der Folge die EFZ-Lehre zu machen. Besteht die Unterhaltspflicht des Vaters während der EFZ-Lehre weiter?

Antwort: *Ja, die Unterhaltspflicht des Vaters dauert an, bis die EFZ-Lehre abgeschlossen ist. Grundsätzlich erlaubt das Berufsattest die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit auf dem Arbeitsmarkt. Wenn der Klient seine Ausbildung bis auf Ebene EFZ vertiefen will, so wird diese als die Grundausbildung vertiefende Ausbildung betrachtet und ist somit noch zur Erstausbildung des Klienten zu zählen.*

Was wäre, wenn der Klient seine Lehrstelle EFZ nicht direkt beginnen könnte, sondern ein Zwischenjahr einschieben müsste und erst im Folgejahr in die Lehrstelle einsteigen könnte? Ruht hier die Unterhaltspflicht?

Ja. Sollte der Klient keine Lehrstelle finden und ein Zwischenjahr (keine Ausbildung) machen, so ruht die Unterhaltspflicht des Vaters. Beginnt er dann im Folgejahr mit seiner Lehre, dann lebt die Unterhaltspflicht des Vaters wieder auf.

Quelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 2019

BVG- und IV-Kinderrente

Frage: Ein volljähriges Kind ist in Ausbildung und darf nicht mehr bei seinen getrennt lebenden Eltern wohnen. Es wohnt deshalb beim Bruder innerhalb des Kantons Schaffhausen. Der Vater ist gemäss Eheschutzurteil verpflichtet, dem Kind Unterhalt im Umfang von Fr. 800.-- zu bezahlen.

Der Vater bezieht eine IV-Kinderrente, welche direkt an das Kind ausbezahlt wird. Damit lassen sich aber nicht alle Unterhaltsforderungen decken, weshalb die Differenz von Fr. 200.-- von der Gemeinde am Wohnsitz des Kindes bevorschusst wird.

Nun erhält der Kindsvater zusätzlich eine BVG-Rente. Diese Kinderrente wird direkt dem Kindsvater überwiesen, welcher sich weigert, eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen. Gibt es eine Möglichkeit, dass ohne schriftliche Zustimmung des Vaters auf die Kinderrente zugegriffen werden kann?

Antwort: *Ja. Der Kindsvater ist von Gesetzes wegen verpflichtet, die Kinderrente an das Kind weiterzuleiten (Art. 285a Abs. 2 und 3 ZGB). Tut er das nicht oder nicht regelmässig, so besteht die Möglichkeit, mittels einer gerichtlichen Schuldneranweisung nach Art. 291 ZGB, die BVG-Kinderrente dem Klienten bzw. der bevorschussenden Gemeinde, anweisen zu lassen.*

Quelle: Schweizerischer Verband für Alimentenfachleute 2019

Reduktion einer Unterhaltsforderung

Frage: Ein unterhaltspflichtiger Vater weigert sich, den geschuldeten Unterhalt für sein minderjähriges Kind zu zahlen. Er will sich betreiben lassen, um dann vor dem Gericht eine Reduktion der Unterhaltsforderung zu erwirken, wie er es auch bereits bei den Alimentern an seine Ex-Frau getan hat. Ist dies möglich?

Antwort: *Jein. Eine fällige, berechnete Unterhaltsforderung kann grundsätzlich nicht ohne Zustimmung des Gläubigers reduziert werden. Auf die fälligen Unterhaltsforderungen könnte die Kindsmutter aber nicht verzichten, da diese zufolge Alimentenbevorschussung auf das Gemeinwesen übergegangen sind.*

Wenn der Kindsvater auf dem Gerichtsweg die Höhe des Unterhaltes ändern will, ist das nur erfolgversprechend, wenn sich seine finanziellen Verhältnisse seit Unterhaltsurteil wesentlich geändert haben.

Die Reduktion kann der Kindsvater auch nicht in einem Betreibungsverfahren der Gemeinde beantragen. Eine Reduktion ist nur vor Gericht möglich und richtet sich an das Kind und die Kindsmutter. Die Gemeinde würde im Gerichtsverfahren dann möglicherweise zur Stellungnahme eingeladen, was wichtig ist, denn Forderungen, welche vor über einem Jahr seit Klageerhebung entstanden sind, können rückwirkend reduziert werden.

Der offene Kinderunterhalt soll daher betrieben und der Kindsvater darauf aufmerksam gemacht werden, dass er dann auch noch die Betreuungskosten zu zahlen hat.